

(NJ 1969 S. 460) unter Ziff. 1.2.3. hervor, daß sowohl die bewußte als auch die strafrechtlich bedeutsame unbewußte Pflichtverletzung nicht selten auf einer gleichen inneren negativen Haltung beruhen. Es war also verfehlt, daß das Kreisgericht von vornherein nach der Form der Pflichtverletzung eine graduelle Abstufung der inhaltlichen Schwere der fahrlässigen Schuld vorgenommen hat.

Auch die Begründung der verantwortungslosen Gleichgültigkeit — das Vorliegen einer unbewußten Pflichtverletzung vorausgesetzt — wäre nicht bedenkenfrei gewesen: Aus der Tatsache, daß der Angeklagte auf die Zuverlässigkeit der Blinkanlage vertraute, ließe sich — zumal ihm als einem mit der konkreten Verkehrslage gut vertrauten Kraftfahrer bekannt war, daß bei Ausfall der Halteleuchtanlage der Übergang durch Sperrposten gesichert werden mußte — allenfalls eine Fehleinschätzung der konkreten Verkehrssituation ableiten, jedoch schwerlich eine zeitweilige oder dauernde gesellschaftswidrige Einstellung zu den ihm als Kraftfahrer obliegenden Pflichten in Verbindung mit einer herabgesetzten Bereitschaft zur pflichtgemäßen Auseinandersetzung mit der konkreten Verkehrssituation.

Dr. Hans Neumann,
Oberrichter am Obersten Gericht

Zivil- und Familienrecht

§ 41 AnglVO; § 2 TestG; § 6 Abs. 1 Ziff. 1 BGB.

1. Bei Verwerfung der Berufung als offensichtlich unbegründet muß die Einstimmigkeit der Beschlußfassung im Beschluß (Formel oder Gründe) festgestellt werden.

2. Die Verwerfung der Berufung als offensichtlich unbegründet ist nur möglich, wenn an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils, auch der Begründung, in allen wesentlichen Punkten keine Zweifel bestehen.

Eine Berufung ist nicht offensichtlich unbegründet, wenn sie neues schlüssiges Vorbringen oder ein neues schlüssiges Beweisangebot enthält.

3. Trunksucht als solche führt keine Testierunfähigkeit eines nicht Entmündigten herbei, falls sie nicht zu einer Geistesschwäche i. S. des § 6 Abs. 1 BGB geführt hat.

4. Psychiatrische Gutachten über einen Verstorbenen sollen sich auf möglichst umfassende frühere Beobachtungen stützen. Daher sind Zeugen hierüber vor Erstattung des Gutachtens und unter Zuziehung des Psychiaters zu vernehmen.

5. Feststellung der Nichtigkeit eines Testaments wegen Testierunfähigkeit des Erblassers ist, im Gegensatz zu einer Anfechtung nach §§ 2078, 2079 oder 2339 BGB, ohne zeitliche Begrenzung möglich.

OG, Urt. vom 8. Juli 1969 - 2 Zz 8/69.

Die Großmutter der Klägerin ist am 23. Juli 1956 verstorben. Zu ihren gesetzlichen Erben gehört die Klägerin. Am 16. Dezember 1940 hat die Verklagte durch notariellen Vertrag mit der Erblasserin, ihrer Mutter, auf ihr gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht verzichtet.

Am 21. September 1954 hat die Erblasserin ein Testament errichtet, nach dem die Verklagte „10 ha Land nach Wunsch und anteilig Gebäude, Maschinen und Vieh erben“ soll.

Die Klägerin hat ausgeführt, die Erblasserin sei zu diesem Zeitpunkt infolge einer durch Alkoholmißbrauch hervorgerufenen Geisteskrankheit nicht mehr testierfähig gewesen. Sie hat beantragt, zu erkennen, daß das von Frau S. am 21. September 1954 errichtete Testament für nichtig erklärt wird.

Die Verklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat ausgeführt, eine etwa bestandene Trunksucht der Erblasserin habe nicht zum Ausschluß ihrer Testierfähigkeit geführt.

Das Kreisgericht hat nach Vernehmung von Zeugen und Einholung eines nervenfachärztlichen Gutachtens im Sinne der Klage entschieden.

Gegen dieses Urteil hat die Verklagte Berufung eingelegt.

Das Bezirksgericht hat das Rechtsmittel gemäß § 41 AnglVO als offensichtlich unbegründet verworfen.

Der hiergegen gerichtete Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Verwerfung einer Berufung nach § 41 AnglVO ist nur zulässig, wenn sie der Senat einstimmig für offensichtlich unbegründet hält. Die Einstimmigkeit der Beschlußfassung bedarf der Feststellung im Beschluß (Beschlußformel oder Gründe), damit gewährleistet und kundgetan wird, daß dieses hier im Gegensatz zu allen anderen Entscheidungen im Zivilprozeß bestehende Erfordernis erfüllt ist, während sonst das Abstimmungsergebnis, das ja auch eine nur mit Mehrheit getroffene Entscheidung darstellen kann, nicht angegeben werden darf (§§ 25, 27 AnglVO).

Offensichtlich unbegründet ist eine Berufung nur dann, wenn nicht nur das Ergebnis des Urteils erster Instanz gesichert erscheint, sondern auch an der Richtigkeit der Begründung in allen wesentlichen Punkten kein Zweifel bestehen kann. Daher ist die Berufung nicht offensichtlich unbegründet, wenn sie neues schlüssiges Vorbringen oder ein neues schlüssiges Beweisangebot enthält, auch wenn sie daneben unrichtige Ausführungen vorbringt. Andererseits macht die Unrichtigkeit, insbesondere Unschlüssigkeit, des neuen Vorbringens die Berufung für sich allein noch nicht offensichtlich unbegründet, wenn die bisherige Urteilsbegründung größerer Ergänzungen oder sogar tatsächlicher Nachprüfung bedarf. Daher hätte schon die Tatsache, daß es eine längere Begründung seines Beschlusses für erforderlich hielt, das Bezirksgericht davon abhalten sollen, die Berufung als offensichtlich unbegründet zu verwerfen; darüber hinaus aber ist das neue Berufungsvorbringen mindestens in gewissem Umfange der Nachprüfung bedürftig.

Wie bereits im Urteil vom 25. Oktober 1968 — 2 Zz 26/68 — (NJ 1969 S. 62) ausgeführt wird, ist über die Berufung grundsätzlich mündlich zu verhandeln. Gerade dies ist auch im Rechtsmittelverfahren eine wesentliche Grundlage für die Wahrung der Rechte und Interessen der Parteien. Die mündliche Verhandlung gewährleistet gleichzeitig die Verwirklichung der Prinzipien der Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens.

Das Urteil des Kreisgerichts stützt sich im wesentlichen auf das psychiatrische Gutachten, für das die gutachtliche Äußerung des Internisten des Krankenhauses, in dem die Erblasserin behandelt worden war, die Tatsachengrundlage bildet. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, die Erblasserin habe an chronischer Alkoholsucht gelitten. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit könne angenommen werden, daß sie in ihrer Kritik- und Urteilsfähigkeit erheblich beeinflusst war. Sie hätte zur Behandlung ihres Alkoholismus in eine Nervenklinik überwiesen werden müssen. Entmündigung wegen Trunksucht nach § 6 Abs. 1 Ziff. 3 BGB oder Bestellung eines Pflegers nach § 1910 BGB wäre zu empfehlen gewesen.

Wenn man diesem Gutachten folgt, so ist lediglich Trunksucht der Erblasserin — i. S. des § 6 Abs. 1 Ziff. 3. BGB — erwiesen. Trunksucht als solche macht aber nicht testierunfähig, solange deshalb keine Entmündi-